

Az.: 3 BS 10/01



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Landesverbandes Sachsen  
der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands

vertreten durch den Landesvorsitzenden

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

gegen

die Große Kreisstadt Riesa  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Rathausplatz 1, 01589 Riesa

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Nichtigkeit der Satzung zur Widmung städtischer Einrichtungen  
hier: Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Künzler, den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Franke und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Rottmann

am 12. April 2001

### **beschlossen:**

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 8.000,00 DM festgesetzt.

### **Gründe**

Der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO, mit dem die vorläufige Aussetzung des Vollzugs von § 1 Satz 2 der von der Antragsgegnerin erlassenen Satzung zur Widmung städtischer Einrichtungen vom 28.9.2000 (im Folgenden: Widmungssatzung) begehrt wird, ist, unberührt von der Frage seiner Zulässigkeit (1), nicht begründet (2).

(1) Der Zulässigkeit des Antrags des hier - trotz der anderslautenden Parteibezeichnung im Antragsrubrum - als Antragstellerpartei anzusehenden Landesverbandes Sachsen der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) steht zwar nicht entgegen, dass bisher seitens des NPD-Kreisverbands nicht die Nutzung von Räumlichkeiten der Antragsgegnerin für eine konkrete Veranstaltung beantragt worden ist. Das für die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 Abs. 1 VwGO und damit auch für ein Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO erforderliche Rechtsschutzbedürfnis bei Normen, die von der Behörde als gültig angesehen werden, ist nämlich in der Regel bereits dann anzunehmen, wenn sich für den Antragsteller günstige Rechtsfolgen aus der Nichtigkeitserklärung ergeben können (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.5.1993, NVwZ 1994, 268). Eine Nichtigkeitserklärung der in dem Hauptsacheverfahren angefochtenen

Widmungssatzung wäre hier für den betroffenen Kreisverband rechtlich vorteilhaft, da dann die Aussichten für die Bereitstellung einer der von der Satzungsregelung betroffenen Räume und Säle wesentlich günstiger sind als im Fall der Rechtswirksamkeit der angefochtenen Widmungsbestimmung.

Zweifel an der Zulässigkeit des Antrags begründet indes der Umstand, dass der Antragsteller hier als gewillkürter Prozessstandschafter für den NPD-Kreisverband auftritt. Das Vorliegen einer die Prozessstandschaft kennzeichnenden Geltendmachung der Rechte einer anderen Person im eigenen Namen ergibt sich hier aus dem Umstand, dass der Antragsteller ausdrücklich für den NPD-Kreisverband gegenüber der Antragsgegnerin im eigenen Namen einen Anspruch auf Nutzung kommunaler Einrichtungen unter Berufung auf die Parteisatzung und eine entsprechende Ermächtigung dieses Kreisverbands geltend macht. Ob eine derartige gewillkürte Prozessstandschaft im Verwaltungsprozess überhaupt möglich ist bzw. ob eine solche Möglichkeit bei der hier gegebenen Fallkonstellation anerkannt werden kann (allgemein offenlassend BVerwG, Beschl. v. 11.2.1981, BVerwGE 61, 335 [340]; bejahend für den Fall einer untergegangenen Gemeinde SächsOVG, Beschl. v. 8.8.1996, SächsVBl. 1997, 210), bedarf in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes jedoch keiner abschließenden Klärung, da der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohnehin wegen fehlender Begründetheit keinen Erfolg hat.

(2) Der Antrag ist nicht begründet, da die Voraussetzungen für die vom Antragsteller begehrte Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO nicht vorliegen.

Nach dieser Vorschrift kann das Gericht in einem Normenkontrollverfahren eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Dringend geboten ist die einstweilige Anordnung, wenn die dafür sprechenden Gründe so schwer wiegen, dass deren Erlass unabweisbar erscheint. Die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens sind für den Erfolg des Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes insoweit von Bedeutung, als sich diese bereits übersehen lassen (vgl. BayVGh, Beschl. v. 9.2.1989, NVwZ-RR 1990, 353; u. v. 11.3.1998, BayVBl. 1999, 83). Bei offensichtlicher Erfolglosigkeit des Normenkontrollantrags in dem

Hauptsacheverfahren ist der Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO grundsätzlich allein schon aus diesem Grund abzulehnen (SächsOVG, Beschl. v. 19.5.1994, SächsVBl. 1994, 207).

Danach vermag der Antrag keinen Erfolg zu haben. Aufgrund der hier vorzunehmenden summarischen Prüfung muss von der offensichtlichen Erfolglosigkeit des Normenkontrollantrags in dem Hauptsacheverfahren ausgegangen werden.

Durch den in § 1 Satz 2 der Widmungssatzung geregelten Ausschluss der Überlassung von Räumen, Sälen und Sporthallen in städtischen Gebäuden an politische Parteien und Wählervereinigungen wird der NPD-Kreisverband in seinen Rechten weder verletzt noch verletzt werden. Der vom Antragsteller für diesen NPD-Kreisverband geltend gemachte Anspruch auf Nutzung dieser kommunalen Einrichtungen und damit auf Feststellung der Nichtigkeit der eine solche Nutzung ausschließenden Satzungsbestimmung steht ihm nicht zu. Weder ein Verstoß gegen den einen solchen Anspruch vermittelnden Gleichheitsgrundsatz noch das Vorliegen sonstiger Ausnahmetatbestände, die ein derartiges Recht für ihn begründen könnten, sind hier erkennbar.

Gemäß § 10 Abs. 2 SächsGemO sind die Einwohner der Gemeinde im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, deren öffentlichen Einrichtungen, wozu als durch die Antragsgegnerin durch Widmung bereitgestellte Sachmittel auch die o.g. Räumlichkeiten gehören, nach gleichen Grundsätzen zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten mitzutragen. Nach § 10 Abs. 5 SächsGemO gilt diese Vorschrift für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen entsprechend. Im Fall einer Partei i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 ParteiG ist damit grundsätzlich der Gebietsverband der Gesamtpartei als nicht rechtsfähige Personenvereinigung mit Sitz in der Gemeinde einem Gemeindegewohner gleichgestellt. Als Anspruchsberechtigter aufgrund von § 10 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 SächsGemO dürfte damit, wovon auch der Antragsteller ausgeht, vorliegend der NPD-Kreisverband, nicht jedoch der Antragsteller als Landesverband in Betracht kommen.

Gemeinden sind damit jedoch nicht von vornherein zur Überlassung von Räumlichkeiten an politische Parteien verpflichtet. Aufgrund des Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG steht es ihnen vielmehr grundsätzlich frei, Parteien ihre gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen oder diese von deren Nutzung auszuschließen. Bei der

Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts haben sie jedoch den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG zu beachten, der für jede öffentliche Betätigung gilt und in § 5 ParteiG im Falle von Parteien einfachgesetzlich wiederholt worden ist (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 18.7.1969, BVerwGE 32, 33 [336]; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 11.5.1995, DVBl. 1995, 927). Dieser gebietet, dass weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich, noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich behandelt wird (st. Rspr., vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.3.1955, BVerfGE 4, 144 [155]; v. 21.1.1970, BVerfGE 27,364 [371f.] u. v. 26.4.1988, BVerfGE 78, 104 [121]). Daraus folgt, dass der Ausschluss einer nicht verbotenen und damit unter das Parteienprivileg nach Art. 21 GG fallenden Partei von der Nutzung von gemeindlichen Einrichtungen durch eine Gemeindegemeinschaft grundsätzlich erst dann rechtswidrig ist, wenn die Partei bzw. ihr Gebietsverband in dem ihr aufgrund von Art. 3 GG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 ParteiG und § 10 Abs. 2 und Abs. 5 SächsGemO zustehenden Gleich- bzw. Ungleichbehandlungsanspruch verletzt wird. Dessen Verletzung kann nur dann angenommen werden, wenn durch den Erlass der Norm gegen das Willkürverbot als negatives Tatbestandsmerkmal des Gleichheitssatzes verstoßen worden ist (vgl. Gubelt in v. Münch/Kunig, GG, 5. Aufl., Art. 3, RdNrn. 12 ff.). Bei der Prüfung der Verletzung des Willkürverbotes im Fall einer Norm ist dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht auf die subjektive Motivation oder subjektive Willkür der normsetzenden Körperschaft abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob eine objektive Willkür vorliegt, d.h. ob die Bestimmung im Verhältnis zu der tatsächlichen Situation, die sie regeln soll, tatsächlich und eindeutig unangemessen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.3.1979, BVerfGE 51, 27 [26 f.]).

Weder ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz durch eine Ungleichbehandlung noch durch eine objektiv willkürliche Gleichbehandlung des NPD-Kreisverbands im Vergleich zu anderen Parteien durch die angefochtene Satzungsbestimmung liegt hier vor. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz durch eine Ungleichbehandlung dieses Kreisverbandes gegenüber anderen Parteien scheidet schon deshalb aus, da durch die angefochtene Satzungsbestimmung gerade alle Parteien und Wählervereinigungen gleich behandelt werden. Gemäß § 1 Satz 2 der Widmungssatzung sind ausdrücklich alle politischen Parteien und Wählervereinigungen von der Nutzung von Räumen und Sälen in stadteigenen Gebäuden einschließlich städtischer Sporthallen ausgeschlossen. Eine Verletzung des aus Art. 3 GG und § 5 Abs. 1 Satz 1 ParteiG herzuleitenden Gleichbehandlungsanspruchs kann somit schon bereits mangels Ungleichbehandlung der Parteien nicht vorliegen.

Ebensowenig feststellbar ist ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz unter dem Gesichtspunkt einer objektiv willkürlichen Gleichbehandlung eines wesentlich ungleichen Sachverhalts. Zwar könnte hier an einen Verstoß gegen das aus Art. 3 GG i.V.m., § 5 Abs. 1 Satz 1 ParteiG herzuleitende Verbot, wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.7.1998, BVerfGE 98, 365 [385]), durch die Zweckänderung zu denken sein, insofern der NPD-Kreisverband sich bereits vor Erlass der angefochtenen Satzungsbestimmung bei der Antragsgegnerin nach Nutzungsmöglichkeiten kommunaler Räumlichkeiten für von ihm beabsichtigte politische Veranstaltungen erkundigt hatte. So ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bejaht worden, wenn seitens der betroffenen Partei ein Antrag auf Überlassung der gemeindlichen Einrichtung bereits vorliegt und sich die Gemeinde durch die Änderung der Zweckbestimmung dem naheliegenden Verdacht aussetzt, die Satzung nicht aus einem anzuerkennenden allgemeinen Grund geändert zu haben, sondern nur, um den Antrag ablehnen zu können. In diesem Fall ist der bereits gestellte Antrag noch nach den bisher geltenden Grundsätzen zu verbescheiden (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.3.1969, BVerwGE 31, 368 [370]). Allerdings kann ein solcher, den früheren Antragsteller privilegierender Anspruch auf Ungleichbehandlung durch den Normgeber nur dann bestehen, wenn die tatsächliche Ungleichheit so groß ist, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsdenken orientierten Betrachtungsweise nicht unberücksichtigt bleiben darf (vgl. BVerfG aaO). An einer derart gewichtigen, einen Anspruch auf Ungleichbehandlung begründenden Ungleichheit der Sachverhalts fehlt es jedoch hier.

Gegen die Annahme eines derartigen Sachverhalts spricht zunächst, dass, jedenfalls den vorgelegten Unterlagen zufolge, anders als in dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall ein bescheidungsfähiger Antrag auf Nutzung einer Räumlichkeit der Antragsgegnerin vor der Änderung der Zweckbestimmung dieser Einrichtungen nicht vorlag. Voraussetzung für das Vorliegen eines solchen Antrags wäre gewesen, dass das Begehren zumindest Angaben zum Inhalt der angestrebten Entscheidung erkennen gelassen hätte (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl. § 22, RdNr. 36 m.w.N.). Diesen Anforderungen genügt das von dem Antragsteller vorgelegte Schreiben des Kreisverbands vom 14.7.2000 an die städtische , die die in Frage kommenden Räume bewirtschaftet, jedoch nicht. Dort wird lediglich um Informationen "bzgl. nutzbarer

Räumlichkeiten und Angaben zu Vergabepreisen für diese Räumlichkeiten" für die beabsichtigte Durchführung einer politischen Veranstaltung "im Spätherbst/Winter 2000 bzw. im Frühjahr 2001" gebeten. Ein auf den Erlass einer Entscheidung gerichtetes Begehren ist dieser Anfrage dagegen nicht zu entnehmen.

Gegen das Vorliegen eines in diesem Zusammenhang durch hinreichend gewichtige Unterschiede gekennzeichneten Sachverhalts spricht aber auch der Umstand, dass die am 27.9.2000 beschlossene und 14.10.2000 in Kraft getretene Satzungsregelung unmittelbar in die Wahlkampfzeit im Zusammenhang mit der im Frühsommer 2001 durchzuführenden Kommunalwahl hineinwirkt. Die Parteien und Wählervereinigungen werden damit keineswegs im Wesentlichen ungleich, sondern vielmehr im Wesentlichen gleich behandelt. Gerade dieser Gesichtspunkt der alle Parteien und Wählervereinigungen treffenden weitreichenden Wirkungen der Zweckänderung war zentraler Gegenstand der dem Erlass des Satzungsbeschlusses vorangehenden Debatte im Stadtrat der Antragsgegnerin. Die Bedeutung dieses Gesichtspunkts bei der Beschlussfassung kommt insbesondere in den Ausführungen des die Zweckänderung befürwortenden Oberbürgermeisters zum Ausdruck, der ausdrücklich darauf hinwies, dass gerade nicht ein Beschluss gegen eine nicht verbotene Partei gefasst werden könne. Auch den Ausführungen des Antragstellers selbst ist zu entnehmen, dass es dem NPD-Kreisverband nicht um die Durchführung einer von den Aktivitäten der anderen politischen Parteien als losgelöst zu betrachtenden Einzelveranstaltung, etwa eines Parteitages, sondern um die Nutzung kommunaler Räume für Veranstaltungen im Kommunalwahlkampf geht. Er selber macht ja gerade geltend, durch den Ausschluss von der Nutzung kommunaler Räumlichkeiten bei der Führung des Kommunalwahlkampfes beeinträchtigt zu werden. Da jedoch alle Parteien von der Zweckänderung im Hinblick auf die Nutzung kommunaler Räumlichkeiten für Zwecke des Kommunalwahlkampfes gleich betroffen sind, kann damit ein Anspruch des NPD-Kreisverbands auf Ungleichbehandlung gegenüber anderen Parteien und Wählervereinigungen trotz der vor Erlass der Satzungsbestimmung erfolgten informatorischen Nutzungsanfrage nicht angenommen werden.

Schließlich dürfte dem Antragsteller selbst dann kein Anspruch auf Feststellung der Nichtigkeit der angefochtenen Satzungsbestimmung zustehen, wenn diese tatsächlich den Gleichbehandlungsgrundsatz durch eine objektiv willkürliche Gleichbehandlung von

wesentlich Ungleichem verletzt haben sollte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hätte der betroffene Gebietsverband nämlich dann lediglich einen Anspruch auf Entscheidung über einen Antrag nach den bisher geltenden Grundsätzen (vgl. BVerwG aaO). Der Feststellung der Nichtigkeit der Satzungsbestimmung bedürfte es hierzu wohl nicht. Jedenfalls müsste der Antrag auf Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO abgelehnt werden, da diese nicht dringend geboten wäre. Dies ergibt sich daraus, dass der Antragsteller in einem derartigen Einzelfall durch eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO hinreichend geschützt wäre und er sich deshalb auf ein derartiges Verfahren verweisen lassen müsste.

Soweit der Antragsteller des Weiteren geltend macht, das Verbot, öffentliche Einrichtungen an Parteien zur Verfügung zu stellen, verstoße gegen Art. 21 GG, weil keine gleichwertige Ersatzmöglichkeit für die Benutzung öffentlicher Einrichtung bestehe und die NPD als kleine, nicht etablierte und finanziell schwache Partei keine anderweitige angemessene Wahlwerbung betreiben könne, vermag dies dem Antrag ebenfalls nicht zum Erfolg zu verhelfen. Unberührt von der Frage, ob bei Vorliegen einer derartigen Situation ein solcher Überlassungsanspruch gegenüber der Gemeinde - zumindest für Zeiten des Wahlkampfes - überhaupt aus Art. 21 GG hergeleitet werden kann (vgl. Quecke/Schmid, SächsGemO, § 10, RdNr. 92), was unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in das durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützte kommunale Selbstverwaltungsrecht problematisch erscheint, hat der Antragsteller jedenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen für einen derartigen Ausnahmetatbestand nicht dargetan. Er macht lediglich geltend, durch den Erlass der Satzungsbestimmung an der Durchführung einer Wahlkampfveranstaltung mit 500 Personen gehindert zu werden, da hierfür nur die Stadthalle " " zur Verfügung stehe. Weder hat er jedoch vorgetragen, an der Durchführung einer kleineren Veranstaltung gehindert zu sein, noch enthält sein Vorbringen substantiierte Hinweise darauf, dass der NPD-Kreisverband durch den Erlass der angefochtenen Bestimmung so in seiner Wahlkampfführung beschränkt werden könnte, dass von einem faktischen Wahlkampfmonopol der anderen Parteien auszugehen wäre. Der Umstand, dass dieser NPD-Kreisverband die Durchführung einer Wahlkampfveranstaltung mit 500 Teilnehmern plant, spricht vielmehr deutlich dafür, dass er über eine ausreichende organisatorische Stärke verfügt, um auch andere vielfältige Formen des Wahlkampfes effektiv nutzen zu können, z.B. Plakatierungen und Info-Stände, was der Aussage des Oberbürgermeisters der Antragsgegnerin zufolge die NPD auch bereits beantragt haben soll.

Da nach alldem die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO nicht vorliegen, ist der Antrag abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG. Da der Rechtsstreit bei der hier durch den bevorstehenden Wahlkampf gekennzeichneten Konstellation die Hauptsache im Wesentlichen vorwegnimmt, sieht der Senat von der sonst in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes üblichen Halbierung des Auffangwertes von 8.000,00 DM ab.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:  
Ullrich

Künzler

Jenkis

gez.:  
Franke

Rottmann